
Die Grundsätze zur Einrichtung des Internationalen Rats

vom 21. Dezember 2004

Die Aufgaben des Internationalen Rats:

- Der Internationale Rat soll themenübergreifende Fragestellungen zu Migration und Integration aufgreifen, die die unterschiedlichen Nationalitäten gleichermaßen beschäftigen.
- Er muss die gemeinsamen Interessen herausarbeiten ohne die Vielfalt zu vernachlässigen.
- Er hat Beratungsfunktionen gegenüber dem Gemeinderat, insbesondere in Fragen der Migration und der Integration.
- Er hat Beratungs-, Multiplikatoren- bzw. Vermittlungsfunktionen für Bürger/innen mit Migrationshintergrund.
- Er soll Maßnahmen zur Gleichstellung initiieren bzw. entsprechende Impulse geben.
- Er kann zielgruppenspezifische (Informations-)Veranstaltungen initiieren.
- Er gibt Impulse zu interkulturellen Veranstaltungen bzw. initiiert sie.

Die Struktur des Internationalen Rats:

Dem Internationalen Rat gehören maximal 16 Mitglieder an, die sich zusammensetzen aus

- je 1 Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen (Stand Oktober 2004: 6 Personen)
- 10 sachkundigen Einwohner/innen, die sich zusammensetzen aus:
 - je 1 Vertreter/in der 3 größten Nationalitätengruppen über 900 Einwohner/innen, vorgeschlagen aus der jeweiligen Gruppe, bestätigt mit 80 Unterschriften, die die Einsetzung befürworten,
 - 7 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, möglichst mit Migrationshintergrund bzw. ausländischer Herkunft.
Es werden Personen benannt mit fachlichen Schwerpunkten zu den Themen:
 - Sprachförderung, Bildung,
 - Soziales, Kinder, Jugend, Senioren,
 - Gesundheit, Sport,
 - Berufliche Qualifikation, Arbeitsmarkt, Wirtschaft,
 - Kultur, interreligiöser Dialog,
 - Stadtentwicklung, Zusammenleben, Sicherheit,
 - Gleichstellungsfragen.

Grundsätzlich soll die Vielfalt der Nationalitäten im Rat gewährleistet sein. Aufgrund der Tatsache, dass zunehmend mehr Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund einen deutschen Pass haben, ist es unerlässlich, dass auch solche Personen benannt werden.

Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.

Als Gäste kann der Internationale Rat bzw. der Gemeinderat weitere Fachleute der Liste sachkundiger Bürgerinnen und Bürger zu den Beratungen hinzuziehen. Die Liste wird von der Stadtverwaltung aufgestellt, geführt, und ergänzt; der Internationale Rat kann Personen zur Aufnahme in diese Liste vorschlagen.

Der Internationale Rat benennt eine/n Sprecher/in bzw. eine/n Stellvertreter/in mit folgenden Aufgaben:

- Vertretung des Rats nach außen,
- Vertretung des Rats in der Landesarbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen bzw. vergleichbaren Gremien.

Den Vorsitz des Internationalen Rats hat der Oberbürgermeister mit der Möglichkeit, die Aufgabe an eine Fachamtsleitung der Stadtverwaltung zu delegieren.

Der Internationale Rat wird fünf Mal pro Jahr einberufen.

Mitglied im Internationalen Rat können Personen werden, die bei der Bestellung durch den Gemeinderat:

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Leonberg mit einziger Wohnung oder mit Hauptwohnsitz gemeldet sind,
- eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, unbefristete EU-Aufenthalts-erlaubnis oder die deutsche Staatsbürgerschaft haben,
- Fachkompetenz durch haupt- oder ehrenamtliche Arbeit mit Migrantinnen und Migranten nachweisen können,
- über gute Deutschkenntnisse verfügen.

Nicht berücksichtigt werden Personen,

- die sich in der Bundesrepublik Deutschland im konsularischen Dienst eines anderen Staats aufhalten; dasselbe gilt für deren Ehegatten, Kinder und Eltern;
- die von einem deutschen Gericht wegen vorsätzlich begangener Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder - unabhängig von der Höhe des Strafmaßes - nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder nach dem Waffengesetz oder Sprengstoffgesetz rechtskräftig verurteilt sind oder soweit diese Verurteilungen in einem Führungszeugnis aufzunehmen sind;
- die einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehören oder sie unterstützen und dies rechtskräftig festgestellt ist oder gegen die deswegen zum Zeitpunkt der Benennung ein Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gemäß § 160 Strafprozessordnung läuft, bzw. die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung drohen oder wenn Tatsachen belegen, dass sie einer Vereinigung angehören, die den internationalen Terrorismus oder eine derartige Vereinigung unterstützt;
- gegen die zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlags ein Abschiebeverfahren läuft;
- Ausländer/innen, die Asylbewerberstatus haben.

Die Besetzung des Internationalen Rats:

Der Internationale Beirat - künftig der Internationale Rat - erstellt auf der Grundlage der Personenvorschläge der drei größten Nationalitätengruppen sowie der Liste sachkundiger Bürgerinnen und Bürger eine Vorschlagsliste für die Besetzung des Gremiums.

Der Gemeinderat der Stadt Leonberg entscheidet über die Besetzung des Internationalen Rats.

Die Einsetzung erfolgt spätestens 6 Monate nach einer Gemeinderatswahl für die Dauer von 4 Jahren.